

Preisblatt Trave GewerbeGas

Gültig ab: 01. Januar 2021

Die Stadtwerke Lübeck GmbH bietet folgenden Tarif an:

1. Preisbestandteile und Preisgarantie

Der für den tatsächlichen Lieferumfang zu zahlende Gesamtpreis setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- a) Arbeitspreis Energie
- b) Übersicht „Netzentgeltberechnung“ (den Vertragsunterlagen beigelegt)
- c) Kosten für CO₂-Zertifikate gemäß BEHG

Auf den Entgeltbestandteil 1a) erhält der Kunde während der Mindestvertragslaufzeit eine Preisgarantie; der Arbeitspreis Energie versteht sich zuzüglich der veränderlichen Entgeltbestandteile nach 1b) Übersicht „Netzentgeltberechnung“ und 1c) Kosten für CO₂-Zertifikate gemäß BEHG.

Die Höhe der vorgenannten Preisbestandteile zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus nachfolgenden Regelungen:

a) Unveränderlicher Arbeitspreis Energie

PRODUKTNAME	EINHEIT	NETTO BETRAG
Trave GewerbeGas 12 (gilt für Verträge mit einer Mindestvertragslaufzeit bis 31.12.2021)		
Arbeitspreis Stufe I bis 50.000 kWh/a	ct/kWh	2,500
Arbeitspreis Stufe II bis 100.000 kWh/a	ct/kWh	2,425
Arbeitspreis Stufe III bis 200.000 kWh/a	ct/kWh	2,375
Arbeitspreis Stufe IV bis 300.000 kWh/a	ct/kWh	2,350
Trave GewerbeGas 24 (gilt für Verträge mit einer Mindestvertragslaufzeit bis 31.12.2022)		
Arbeitspreis Stufe I bis 50.000 kWh/a	ct/kWh	2,490
Arbeitspreis Stufe II bis 100.000 kWh/a	ct/kWh	2,415
Arbeitspreis Stufe III bis 200.000 kWh/a	ct/kWh	2,365
Arbeitspreis Stufe IV bis 300.000 kWh/a	ct/kWh	2,340
Trave GewerbeGas 36 (gilt für Verträge mit einer Mindestvertragslaufzeit bis 31.12.2023)		
Arbeitspreis Stufe I bis 50.000 kWh/a	ct/kWh	2,480
Arbeitspreis Stufe II bis 100.000 kWh/a	ct/kWh	2,405
Arbeitspreis Stufe III bis 200.000 kWh/a	ct/kWh	2,355
Arbeitspreis Stufe IV bis 300.000 kWh/a	ct/kWh	2,330

Die Preisstufe hängt vom Verbrauch des Kunden in dem jeweiligen Abrechnungsjahr ab. Bei einem Verbrauch von z. B. 143.000 kWh in einem Abrechnungsjahr fällt der gesamte Verbrauch des Kunden in diesem Abrechnungsjahr in die Preisstufe III. Die Berechnung von Abschlägen richtet sich dabei nach dem voraussichtlichen Verbrauch, die jeweilige Jahresabrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch. Sollte sich unterjährig herausstellen, dass der Kunde eine prognostizierte höhere Preisstufe nicht erreicht, ist der Lieferant berechtigt, zu niedrig bemessene Abschläge auch vor Erstellung der Jahresrechnung nachzuberechnen und die Abschläge anzupassen.

b) Zuzüglich der jeweils anfallenden Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb sowie Abgaben, Umlagen und Steuern.

Siehe beigelegte Übersicht „Netzentgeltberechnung“.

c) Zuzüglich der anfallenden Kosten für CO₂-Zertifikate gemäß BEHG.

Seit dem 1. Januar 2021 sind alle Erdgaslieferanten verpflichtet, CO₂-Zertifikate für das an den Kunden gelieferte Erdgas zu erwerben. Die Kosten hierfür sind wie folgt gesetzlich festgelegt:

LIEFERJAHR	EINHEIT	BETRAG
2021	€/Tonne CO ₂	25,00
2022	€/Tonne CO ₂	30,00
2023	€/Tonne CO ₂	35,00

Basierend auf diesen Kosten erhöht sich der für den tatsächlichen Lieferumfang zu zahlenden Gesamtpreis für den Kunden wie folgt:

LIEFERJAHR	EINHEIT	NETTO BETRAG
2021	ct/kWh	0,455
2022	ct/kWh	0,546
2023	ct/kWh	0,637

2. Weitere Preisregelungen

- Die Entgelte nach 1b) „Netzentgeltberechnung“ fallen in der jeweils vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber für die Belieferung des Kunden dem Lieferanten in Rechnung gestellten Höhe an. Es sind die für die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Entgelte auf Basis der in der Verbrauchstellenübersicht genannten Druckstufe und Messeinrichtungen angegeben. Maßgeblich für die Abrechnung gegenüber dem Kunden sind jedoch die tatsächlichen Druckstufen und Messeinrichtungen und die tatsächlich beim Lieferanten anfallenden Entgelte. Die jeweils aktuelle Höhe ist auch veröffentlicht auf der Internetseite des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers. Das Vorgesagte gilt insbesondere, wenn an der Abnahmestelle des Kunden während der Vertragslaufzeit eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut wird und sich dadurch die vom Lieferanten für den Messstellenbetrieb und die Messung zu entrichtenden Entgelte ändern.
- Änderungen der unter 1b) „Netzentgeltberechnung“ genannten Preisbestandteile werden – soweit sie dem Lieferanten ohne eigenes Verschulden erst nachträglich bekannt werden auch rückwirkend und auch nach Vertragsschluss und Schlussrechnung an den Kunden durchgereicht.
- Der Kunde kann die jeweilige maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach 1b) „Netzentgeltberechnung“ auch beim Lieferanten einsehen oder sich von diesem zusenden lassen. Änderungen werden dem Kunden zudem spätestens mit der Jahresrechnung mitgeteilt.
- Soweit der Kunde geltend macht, dass bei ihm Voraussetzungen für geringere Bestandteile nach 1b) „Netzentgeltberechnung“ vorliegen, hat er dies gegenüber dem Lieferanten rechtzeitig anzuzeigen und die entsprechenden Voraussetzungen gegenüber dem Lieferanten nachzuweisen. Der Lieferant gibt eine entsprechende Entlastung an den Kunden weiter, soweit sie bei ihm wirksam wird.
- Soweit Preise oder Preisbestandteile ohne Umsatzsteuer (netto) angegeben sind, wird diese in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet.